

## Information zur Zulassung

**MA Europäische Wirtschaftspolitik (Fachhochschule des BFI Wien)****Studiengangskennzahl 0899****Einleitung**

Gemäß § 4 Abs 4 FHG ist die fachliche Zugangsvoraussetzung zu einem Fachhochschul-Masterstudiengang ein abgeschlossener facheinschlägiger Fachhochschul-Bachelorstudiengang oder der Abschluss eines gleichwertigen Studiums an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung. Wenn die Gleichwertigkeit grundsätzlich gegeben ist und nur einzelne Ergänzungen auf die volle Gleichwertigkeit fehlen, ist die Studiengangsleitung berechtigt, die Feststellung der Gleichwertigkeit mit der Auflage von Prüfungen zu verbinden, die während des jeweiligen Masterstudiums abzulegen sind.

**Definition „facheinschlägig“**

Auch bei Abschluss eines anderen fachlich in Frage kommenden Bachelorstudiums bzw. Fachhochschul-Bachelorstudiengangs ist die Zulassung zu diesem Masterstudiengang möglich. Facheinschlägige Studien umfassen

- Wirtschaftswissenschaftliche Studien
- Politikwissenschaftliche Studien
- Sozialwissenschaftliche Studien
- Europawissenschaftliche Studien

<b>Bereich</b>	<b>Voraussetzungen</b>
<i>Nachweis von insgesamt 25 ECTS aus Volkswirtschaft und/oder Politikwissenschaft. Davon zumindest:</i>	
Volkswirtschaftslehre	mindestens 10 ECTS
Politikwissenschaft	mindestens 6ECTS
Deutsch	C1
Englisch (gilt nicht für Native Speaker)	mindestens C1

**Mögliche Übertritte**

Aus folgenden Bachelorstudien bzw. Fachhochschul-Bachelorstudiengängen ist ein Übertritt in den Masterstudiengang in der Regel ohne oder mit nur geringen Auflagen möglich:

<b>Bachelorstudium/Fachhochschul-Bachelorstudiengang</b>	<b>Hochschule</b>	<b>Zulassung</b>
Sozialwirtschaft	JKU Linz	ohne Einschränkungen
Philosophie, Ökonomie und Politik	Paris Lodron Universität Salzburg	ohne Einschränkungen
Politikwissenschaft mit Nebenfach Volkswirtschaftslehre	Goethe Universität Frankfurt am Main	ohne Einschränkungen

Philosophie, Politikwissenschaft und Ökonomie	Universität Duisburg Essen	ohne Einschränkungen
Kombination aus Politikwissenschaft und Volkswirtschaftslehre (möglich sind anteilig 75/25, 50/50)	Universität Heidelberg	ohne Einschränkungen
Kulturwirtschaft	Universität Passau	ohne Einschränkungen
Governance and Public Policy – Staatswissenschaften	Universität Passau	ohne Einschränkungen
Kombination aus Volkswirtschaftslehre und Politikwissenschaft (als Hauptfach und Nebenfach)	Universität Regensburg	ohne Einschränkungen
Betriebswirtschaftslehre	Universität Wien	Brückenkurse Politikwissenschaft und LV internationale Makroökonomie
Internationale Betriebswirtschaftslehre	Universität Wien	Brückenkurse Politikwissenschaft
Politikwissenschaft	Universität Wien	Brückenkurs Economics und LV internationale Makroökonomie
Volkswirtschaftslehre	Universität Wien	Brückenkurse Politikwissenschaft
Wirtschafts- und Sozialwissenschaften	Wirtschaftsuniversität Wien	Brückenkurse Politikwissenschaft und LV internationale Makroökonomie
Wirtschafts- und Sozialwissenschaften: Volkswirtschaft	Wirtschaftsuniversität Wien	Brückenkurse Politikwissenschaft
Volkswirtschaftslehre	Universität Graz	Brückenkurse Politikwissenschaft
Politikwissenschaft	Universität Innsbruck	Brückenkurs Economics und Internationale Makroökonomie
Wirtschaftswissenschaften - Management und Economics	Universität Innsbruck	Brückenkurse Politikwissenschaft
Politikwissenschaft	Paris Lodron Universität Salzburg	Brückenkurs Economics und LV internationale Makroökonomie
Europa-Studien mit wirtschaftswissenschaftlicher Ausrichtung	Technische Universität Chemnitz	Abhängig von Wahl der Vertiefung, evtl. Brückenkurs Politikwissenschaft
Politik - Verwaltung - Management	Universität Konstanz	Brückenkurs Economics und 2 LV während des Semesters

**Bitte beachten Sie, dass**

im Falle der positiven Absolvierung von Wahlfächern aus den oben genannten Gebieten u.U. eine Zulassung ohne Auflagen dennoch möglich ist.

die fachliche Zugangsvoraussetzung auch durch andere Bachelorstudien bzw. Fachhochschul-Bachelorstudiengängen erfüllt sein kann und die angeführten Beispiele keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben.

für den Masterstudiengang nur eine begrenzte Anzahl an Studienplätzen zur Verfügung steht. Die Erfüllung der fachlichen Zugangsvoraussetzung begründet daher keinen Anspruch auf einen Studienplatz. Gemäß § 11 FHG ist jedenfalls dann, wenn die Anzahl der Bewerber:innen die vorhandenen Plätze übersteigt, ein Aufnahmeverfahren durchzuführen. Die Gestaltung des Aufnahmeverfahrens obliegt der Studiengangsleitung.

dieses Informationsblatt keine rechtlichen Ansprüche auf Zulassung begründet.